

# **Satzung des Kinder- und Jugendrings Nordsachsen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendring Nordsachsen e.V.“ (nachfolgend KJR NOS) und hat seinen Sitz in Eilenburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der KJR NOS ist eine freiwillige, parteipolitisch unabhängige und konfessionell ungebundene Vereinigung, welche in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitgliedsorganisationen deren Interessen sowie die aller Kinder und Jugendlichen im Landkreis Nordsachsen gegenüber Öffentlichkeit, Vertretungskörperschaften und Behörden vertritt.
2. Er hat den Zweck, die Interessen der Kinder, der Jugend und deren Familien im Sinne der Jugendhilfe entsprechend SGB VIII zu fördern und zu vertreten und ggf. geeignete Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe zu schaffen und vorzuhalten.
3. Der KJR NOS wirkt mit seinen Maßnahmen präventiv zum Kinderschutz und unterbreitet dementsprechende Angebote.
4. Er wirkt mit bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen.
5. Er steht für die Förderung der verbandlichen und der nicht formal organisierten Jugendarbeit durch ideelle, finanzielle oder materielle Unterstützung und verantwortet die Verteilung von für den KJR NOS bestimmten öffentlichen Mittel und Spenden für die Jugendarbeit im Landkreis Nordsachsen. Er unterstützt durch den Verleih von Materialien bei der Durchführung von Veranstaltungen.
6. Im Rahmen von Service, Beratung und Fortbildungsveranstaltungen leistet er fachlichen Input bspw. durch Vermittlung von Referenten. In Ergänzung zur Jugendarbeit seiner Mitglieder führt er auch eigenständige Aktionen und Veranstaltungen durch.
7. Die Selbständigkeit und Individualität der Mitglieder werden nicht berührt.
8. Der KJR NOS vertritt Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder. Die Mitglieder setzen sich aktiv für den KJR NOS ein.
9. Der KJR NOS vertritt seine Mitglieder gegenüber den kommunalen Körperschaften, indem er, entsprechend seiner Interessenvertretung, rege vom Vorschlagsrecht der Öffentlichkeit Gebrauch macht. Er regt die demokratische Verantwortung der Jugend insbesondere für die Kommunalpolitik an, fördert sie und nimmt durch geeignete Maßnahmen rege am öffentlichen Leben teil.
10. Der KJR NOS wirkt mit seinen Mitgliedern gegen jegliche Form von Intoleranz sowie Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Alter, sexueller Identität, Religion, Weltanschauung, ethnischer Herkunft oder Behinderung. Er pflegt Kontakte zu ausländischen Jugendorganisationen und fördert den europäischen Einigungsprozess.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder  
Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, und bei denen Kinder- und Jugendhilfe in unterschiedlichsten Formen als das erklärte Hauptanliegen betrieben wird, oder die anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII sind, können Mitglied des KJR NOS werden.

- b) Fördermitglieder  
Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, welche sich um die Förderung der Jugendhilfe bemühen, können beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im KJR NOS werden.
2. Eine Person oder ein Zusammenschluss kann nicht Mitglied werden, wenn deren Akteure einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, völkischen, sozialdarwinistischen, sexistischen, homophoben oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit befördernden Gruppierung oder Partei angehören oder in diesem Sinne tätig sind oder durch Kundgabe solcher Gesinnung aufgefallen sind und seitens der Mitgliedsorganisation keine Aktivitäten zur Beseitigung dieses Zustandes getroffen werden.
3. Aufnahme  
Die Mitgliedschaft nach Ziffer 1 ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Aufnahmeantrag müssen hervorgehen:
- a) Name, Sitz, Zweck und Aufbau der Vereinigung
  - b) Name und Anschrift der mit der Vertretung der Vereinigung beauftragten Person
  - c) Bei Fördermitgliedern der Name, die Anschrift der Person und der Grund des Aufnahmeantrages.
  - d) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung seitens des Vorstandes kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a) Die stimmberechtigten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten in der Mitgliederversammlung wird durch die Delegierten, im Verhinderungsfalle durch die Ersatzdelegierten wahrgenommen. Die Sitzverteilung der Delegierten ergibt sich folgendermaßen:  
Je Mitgliedsverein wird ein Delegierter entsandt. Die Vertretung sowohl mehrerer Mitglieder als auch mehrerer Delegierter durch eine Person sowie Stimmbündelung sind ausgeschlossen.  
Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen und entsprechend dem Zweck des Vereins die Arbeit zu gestalten.
  - b) Fördermitglieder haben Sitz und Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Ende der Mitgliedschaft
- a) Der Austritt als Mitglied ist zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Er ist dem KJR NOS schriftlich zu erklären.
  - b) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Selbstauflösung einer Mitgliedsvereinigung. Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr mindestens zweimal ohne Antwort kontaktiert und um Rückmeldung gebeten wurde. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgestellt.  
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des KJR NOS kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt) ein Mitglied ausschließen. Dem Mitglied muss vor Ausschluss die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

## **§ 4 Finanzierung, Gemeinnützigkeit**

1. Der KJR NOS finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen öffentlicher Stellen.
2. Der KJR NOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des KJR NOS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KJR NOS erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KJR NOS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und/ oder Umlagen erhoben werden. Die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 5 Organe des Kinder- und Jugendrings NOS**

1. Zur Durchführung der Aufgaben des KJR NOS werden folgende Organe gebildet:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Zur Beratung und Entscheidungsfindung können Sachverständige und Sachkundige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen.
3. Die Sitzungen der Organe können als analoge, als digitale oder als gemischt analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden.  
Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einem nichtöffentlichen, kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden. Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind.  
Findet eine Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung statt, wird das jeweils nur für die aktuelle Veranstaltung gültige Kennwort mit einer E-Mail an die Mitglieder vor der Veranstaltung bekannt gegeben.  
Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Sitzungen der Organe.
4. Die Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereinigungen entsprechend § 3 Pkt. 4 a) und den Fördermitgliedern § 3 Pkt. 4 b) dem Vorstand zusammen.  
Abweichend hiervon sind in der Gründungsversammlung alle anwesenden Personen, die die Voraussetzungen an eine Mitgliedschaft nach § 3 Pkt. 1-2 erfüllen, stimmberechtigt.  
Stimmbündelung ist ausgeschlossen.
  - b) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
  - c) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.  
Sie wird mit einer Frist von 2 Wochen durch Einladung per E-Mail mit der Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
  - d) Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Stimmhaltungen werden nicht gezählt), soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
  - f) Die Mitgliederversammlung ist mit der fristgerechten Einberufung beschlussfähig.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb des KJR NOS entsprechend § 2.
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des alljährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschluss der Beitragsordnung
  - h) Verabschiedung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes
  - i) Befassung mit und Beschluss von Anträgen der Mitglieder bzw. des Vorstandes
6. Der Vorstand
- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihm gehören an:
    - der/die Vorsitzende
    - der/die stellvertretende Vorsitzende
    - der/die Schatzmeister/in
    - bis zu drei Beisitzer/innenDer Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt (Stimmhaltungen werden nicht gezählt.). Die Wahl erfolgt offen. Verlangt mindestens ein Mitglied geheime Wahl, so wird geheim gewählt. Blockwahl ist nur bei den Beisitzern möglich.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes haben unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus nach § 3 Pkt. 1. und unabhängig von ihrer Eigenschaft als Delegierter nach § 3 Pkt. 4. in der Mitgliederversammlung ein persönliches Stimmrecht. Stimmbündelung ist ausgeschlossen.
  - c) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

## **§ 6 Geschäftsführung**

1. Über die Berufung eines Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden; Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von dem/der Geschäftsführer/in im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes wahrgenommen. Der/die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes per Akklamation, sofern kein Antrag auf geheime Wahl ergeht, gewählt. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und in der Regel der Arbeitsgremien beratend teil.

## **§ 7 Durchführungsbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von allen Sitzungen der Gremien sind Ereignisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sind durch den/die Versammlungsleiter\*in und den/die Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
3. Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind den stimmberechtigten Mitgliedern zu übergeben.

4. Von den Sitzungen des Vorstandes sind die Protokolle den Vorstandsmitgliedern zu übergeben.
5. Die Protokolle sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums zu übergeben.
6. Kassenprüfung:  
Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen, Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Vereinsauflösung  
Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Vereinsauflösung erfolgen jeweils mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmhaltungen werden nicht gezählt.).
2. Bei der Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, an das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
4. Inkrafttreten  
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die obenstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.09.2022 beschlossen.